

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Manfred Todtenhausen, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/31380 –

Beteiligung des Bundes an der CureVac AG III

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor einem Jahr am 15. Juni 2020 gab die Bundesregierung bekannt, dass sie sich über die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) am Biotech-Unternehmen CureVac AG beteiligt. Im Rahmen einer Kapitalerhöhung erwarb die KfW 23 Prozent der Anteile für 300 Mio. Euro (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200615-bundesregierung-beteiligt-sich-mit-300-millionen-euro-an-curevac.html>). Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier begründete das Investment damit, dass CureVacs Technologie das Potential habe, neue Impfstoffe, insbesondere vor dem Hintergrund der grassierenden COVID-19-Pandemie, zu entwickeln und auf den Markt zu bringen (vgl. ebd.). Konkret erklärte die Bundesregierung, dass die Beteiligung an CureVac „von herausragendem strategischen Interesse, d. h. im wirtschafts- und gesundheitspolitischen Bundesinteresse“ sei (Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21251).

Dem von Wirtschaftsminister Peter Altmaier umrissenen Potential bei der Impfstoffherstellung zum Trotz, verzögerte sich die Bereitstellung eines COVID-19-Vakzins der CureVac AG immer weiter, sodass es auch zum heutigen Tag noch nicht auf dem Markt ist, geschweige denn eine Zulassung der European Medicines Agency (EMA) vorliegt. Der Impfstoffkandidat des Tübinger Unternehmens befindet sich derzeit in einer Phase-III-Studie, die seine Wirksamkeit belegen soll. Während die Ende Dezember 2020 beziehungsweise Anfang Januar 2021 zugelassenen Impfstoffe der Firmen BioNTech und Moderna nach dreieinhalb Monaten Studienresultate vorlegten, dauert die Prüfung des CureVac-Impfstoffs bereits sechs Monate (<https://www.handelsblatt.com/technik/forschung-innovation/corona-pandemie-raetselraten-um-curevac-warum-der-covid-impfstoff-aus-tuebingen-auf-sich-warten-laesst/27238698.html>). Mit Blick auf eine Skalierung der Produktion seitens der bereits zugelassenen Hersteller, wie BioNTech oder AstraZeneca sowie vieler neuer Wettbewerber am Markt wie Sinovac oder Novavax, schwindet nach Ansicht der Fragesteller das Marktpotential für ein CureVac-Vakzin, je länger sich die Zulassung und Marktreife hinzieht.

Am 11. Juni 2021 berichteten verschiedene Medien, dass das Bundesministerium für Gesundheit den Impfstoff der CureVac AG nicht mehr für die laufende

Impfkampagne einplane, woraufhin der Kurs der CureVac-Aktie um zwischenzeitlich mehr als 13 Prozent einbrach. Am 16. Juni 2021 hat das Unternehmen bestätigt, dass sein Vakzin CVnCoV nur eine vorläufige Wirksamkeit von 47 Prozent gegen eine COVID-19-Erkrankung jeglichen Schweregrades erreicht und damit nicht die vorgegebenen statistischen Erfolgskriterien erfüllt (<https://www.curevac.com/2021/06/16/curevac-gibt-status-update-zur-phase-2-b-3-studie-fuer-impfstoffkandidat-der-ersten-generation-cvncov-bekannt/>). An der Börse gab der Aktienkurs in Folge entsprechend um gut die Hälfte nach (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/pharma/corona-impfstoff-wie-curevac-eine-jahrhundertchance-verspielt-a-58f34292-0002-0001-0000-000177930929>).

1. Wie hoch ist der gegenwertige prozentuale Anteil an der CureVac AG zum Zeitpunkt des Einstiegs des Bundes gewesen, und wie hoch ist der Anteil heute?
 - a) Ergeben sich aus der etwaigen Veränderung der Höhe des Anteils des Bundes an der CureVac AG Konsequenzen bezüglich der Aktionärsrechte des Bundes?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Der prozentuale Anteil des Bundes an der CureVac AG zum Zeitpunkt des Einstiegs des Bundes betrug 19,3 Prozent. Aktuell hält der Bund an der CureVac N.V. einen Anteil von 16 Prozent.

Konsequenzen im Sinne von Frage 1a ergeben sich nicht.

2. Welches konkrete wirtschaftspolitische Bundesinteresse (vgl. Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21251) liegt bei der Beteiligung des Bundes bei der CureVac AG vor?

Die Bundesregierung verfolgt mit der Beteiligung an CureVac das Ziel, systemrelevante Industrien, wie im Bereich der medizinischen Biotechnologie, am Standort Deutschland zu stärken. Konkret trägt die Beteiligung dazu bei, die Abhängigkeit von ausländischer Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -produktion in Bezug auf Deutschland und die Europäische Union zu verringern und damit zugleich die medizinische Grundlagenforschung und die Überführung ihrer Ergebnisse in industrielle Produktionsprozesse in Deutschland und der Europäischen Union zu unterstützen.

3. Hat die Bundesregierung die bis heute nicht erfolgreich abgeschlossene Herstellung eines COVID-19-Impfstoffs der CureVac AG bewertet?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Über die Beteiligungsführung des Bundes wird regelmäßig kontrolliert, ob das wichtige Bundesinteresse weiterhin vorhanden ist. Das wichtige Bundesinteresse für den Erwerb des Anteils gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wurde mit einem gesundheits- und wirtschaftspolitischen Interesse begründet. Der Erfolg von CureVac bei der Impfstoffherstellung für COVID-19-Vakzine wird als ein Faktor bei der regelmäßigen Überprüfung des wichtigen Bundesinteresses beobachtet. Das wichtige Bundesinteresse besteht gegenwärtig weiterhin fort.

Die unabhängig von der Bundesbeteiligung erfolgte Förderung der Entwicklung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 durch das Bundesministerium für

Bildung und Forschung (BMBF) hatte zum Ziel, die Impfstoffentwicklung in Deutschland zu beschleunigen. Dass die Förderung des BMBF bereits zur Zulassung und Bereitstellung des Impfstoffs von BioNTech innerhalb kürzester Zeit beigetragen hat, ist insgesamt ein großer Erfolg. Auch die Förderung der CureVac AG wird weiterhin als erfolgsversprechend eingeschätzt und soll fortgeführt werden. Das enorme Potential der zu Grunde liegenden mRNA-Technologie und die gemachten Erfahrungen können zudem in Zukunft auch für die Entwicklung von Impfstoffen der nächsten Generation oder gegen andere Erreger genutzt werden.

4. Inwiefern hat die Beteiligung an der CureVac AG nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum heutigen Tage dazu beigetragen, „die Abhängigkeit von ausländischer Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -produktion in Deutschland und der Europäischen Union zu verringern“ (Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21251)?

Die Entwicklung und insbesondere die Zulassung von neuen Impfstoffen ist mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und gleichzeitig mit hohen Erfolgsrisiken verbunden. Durch die Beteiligung des Bundes an der CureVac AG im Rahmen einer Kapitalerhöhung wurden dem Unternehmen Finanzmittel in Form von Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Diese waren bzw. sind vorgesehen für die Ausweitung der Aktivitäten des Unternehmens und dabei insbesondere für die Finanzierung der proprietären Produktpipeline, für die Entwicklung der mRNA-Plattform und im Speziellen für die Entwicklung und Produktion von CureVacs COVID-19-Impfstoffkandidaten.

5. Inwiefern wird die Beteiligung an der CureVac AG nach Kenntnis der Bundesregierung mittelfristig, bis Ende dieses Jahres, zu der in Frage 2 genannten Verringerung der Abhängigkeit Deutschlands und der EU beitragen?

Der Bundesregierung liegen zur mittelfristigen Entwicklung keine Erkenntnisse vor.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Inwiefern wird die Beteiligung an der CureVac AG nach Kenntnis der Bundesregierung langfristig zu der in Frage 2 genannten Verringerung der Abhängigkeit Deutschlands und der EU beitragen?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine gesicherten Kenntnisse zur langfristigen Entwicklung vor.

7. Strebt die Bundesregierung den Ankauf von Anteilen weiterer Biotech-Unternehmen an?

Wenn ja, um welche Unternehmen handelt es sich, und wenn nein, warum nicht, wenn es sich hierbei laut Aussage der Bundesregierung um eine „systemrelevante Industrie“ handelt (Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21251)?

Derzeit sind keine weiteren Beteiligungen des Bundes an weiteren Biotech-Unternehmen geplant.

8. Inwieweit beeinflusst das Ausbleiben von Erfolgen bei der Impfstoffherstellung der Firma CureVac AG mittel- und langfristig das wichtige Bundesinteresse, das gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung für ein Eingehen und Halten einer Beteiligung vorliegen muss?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Zu welchem Ergebnis gelangt die aktuelle Beobachtung der Marktwertentwicklung des Unternehmens CureVac AG sowie die Beobachtung der Marktentwicklung für COVID-19-Vakzine, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer Beteiligung, gemäß ihrer Antwort zu den Fragen 1 und 2, der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/27337 durchführt?
 - a) Wie oft nahm die Bundesregierung die genannte Beobachtung vor?
 - b) Innerhalb welcher zeitlichen Intervalle nahm die Bundesregierung die genannte Beobachtung vor?
 - c) Wann nahm die Bundesregierung zuletzt die genannte Beobachtung vor?
 - d) Wann wird die Bundesregierung aller Voraussicht nach die nächste genannte Beobachtung vornehmen?
10. Hat die Bundesregierung die Marktchancen eines CureVac-Impfstoffs in der EU angesichts der im Mai 2021 verkündeten Liefervereinbarung zwischen der EU-Kommission und BioNTech/Pfizer über 1,8 Milliarden Impfdosen (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/coron-a-impfstoffe-was-der-eu-megadeal-fuer-biontech-pfizer-und-die-konkurrenten-bedeutet/27174452.html>) bewertet?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Marktentwicklung für COVID-19-Vakzine wird als ein Faktor bei der regelmäßigen Überprüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO berücksichtigt. Daneben wird auch die Marktwertentwicklung des Unternehmens regelmäßig beobachtet. Die aktuelle Marktbewertung basierend auf dem Aktienkurs per 15. Juli 2021 der Beteiligung liegt über dem Einstiegspreis. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 3.

11. Wird die Bundesregierung ihre Beteiligung an der CureVac AG veräußern, sobald ausreichend COVID-19-Impfstoff für die gesamte Bevölkerung in Deutschland vorhanden ist?
 - a) Wird die Bundesregierung ihre Beteiligung an der CureVac AG veräußern, sobald die globale COVID-19-Impfkampagne abgeschlossen ist?
12. Wird die Bundesregierung ihre Beteiligung an der CureVac AG veräußern, sollte diese ihre Bemühungen zur Erforschung eines Impfstoffs gegen COVID-19 einstellen?
13. Hat die Bundesregierung eine konkrete „wenn... dann“-Exit-Strategie für ihre Beteiligung an der CureVac AG erarbeitet?
Wenn ja, was sieht diese Exit-Strategie vor?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Pläne zu Veräußerungen von Anteilen an börsennotierten Unternehmen können im Interesse der Sicherung der Werthaltigkeit der Beteiligung allgemein nicht vorab bekannt gegeben werden, da solche Informationen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs haben können.

14. Wie viele Impfstoffe hat die Firma CureVac AG nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Beginn der Beteiligung des Bundes bis zur Marktreife entwickelt?
15. Wie viele Impfstoffe hat die Firma CureVac AG nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Beteiligung des Bundes bis zur Marktreife entwickelt?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Keine.

16. Spielt die Zahl der bis heute entwickelten Impfstoffe der Firma CureVac AG eine Rolle für die Bewertung des gesundheitspolitischen Interesses der Bundesregierung, das ein Halten der Bundesbeteiligung legitimiert?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

17. Spielte die Kooperation zwischen BioNTech und Pfizer und die damit einhergehende privatwirtschaftlich sichergestellte Finanzierung zur Erforschung eines COVID-19-Vakzins durch BioNTech eine Rolle bei der Entscheidung der Bundesregierung, sich nicht bei BioNTech zu beteiligen?

Diese Fragestellung war nicht Gegenstand einer Entscheidung der Bundesregierung.

18. Hat die einen Monat nach der Verkündung der Bundesbeteiligung bekanntgegebene Kooperation zwischen CureVac und dem britischen Pharmakonzern GlaxoSmithKline (<https://de.gsk.com/de-de/presse/pressemeldungen/2020/gsk-und-curevac-verkuenden-strategische-mrna-technologiepartnerschaft/>) einen Einfluss auf die Bewertung der Bundesbeteiligung hinsichtlich der Sicherstellung finanzieller Mittel für die Impfstoffforschung von CureVac?

Angesichts der herausragenden Bedeutung der Entwicklung von Impfstoffen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Bund sollten dem Unternehmen durch die Beteiligung des Bundes finanzielle Mittel bereitgestellt und damit die Entwicklung beschleunigt werden. Das wichtige Bundesinteresse für den Erwerb des Anteils gemäß § 65 BHO wurde mit einem gesundheits- und wirtschaftspolitischen Interesse begründet. Dieses besteht weiterhin fort. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 4.

19. Spielte die Beteiligung und das finanzielle Engagement des Bundes an der Firma CureVac AG bei der Entscheidung, Patente für den Impfstoff gegen COVID-19 nicht freizugeben, eine Rolle?

Wenn ja, welche?

Weder die Förderung des Bundes im Rahmen des Sonderprogramms zur Beschleunigung der Impfstoffentwicklung des BMBF noch die Beteiligung der KfW an CureVac haben einen Einfluss auf die Position der Bundesregierung zur Frage der Suspendierung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte für COVID-19-Impfstoffe gehabt.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Art und Weise der Produktionskooperationen, die die CureVac AG mit Pharmaherstellern bezüglich der Corona-Vakzine eingegangen ist?

Wenn ja, welche sind das, und in welcher Form finden der Austausch und die Einbindung der Bundesregierung als Anteilseigner in diese Prozesse statt?

Nach Angabe von CureVac besteht zwischen CureVac und der Bayer AG eine Kooperation mit dem Ziel, CureVac bei der Entwicklung und Bereitstellung des COVID-19-Impfstoffkandidaten zu unterstützen und den COVID-19-Impfstoff von der Bayer AG an verschiedenen Standorten produzieren zu lassen. Daneben besteht eine Kooperation von CureVac mit GSK mit dem Ziel, CureVac bei der Herstellung von Impfdosen des COVID-19-Impfstoffs zu unterstützen. Ziel der Kooperation von CureVac und GSK ist zudem die Entwicklung von mRNA-Impfstoffen der nächsten Generation.

Die Beteiligungsführung wurde bewusst von der Forschungsförderung und der Impfstoffbeschaffung getrennt. Als Anteilseignerin eines börsennotierten Unternehmens hat die Bundesregierung die gleichen Informationsrechte wie die anderen Aktionäre.

21. Hat sich eine Veränderung der Anteilseignerstruktur nach dem Einstieg der Bundesregierung und dem Börsengang an der NASDAQ im Sommer 2020 ergeben?

Wenn ja, welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Größenordnung und Zeitpunkte?

Ja. Die Anteilseignerstruktur wurde im Zuge des Börsengangs und der Kapitalerhöhung zum Teil veröffentlicht und ist über die Internetseite der US-Börsenaufsicht SEC abrufbar. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Das Aktienregister ist nicht öffentlich.

22. Haftet der Bund als Anteilseigner der CureVac AG für den Fall, dass CureVac die vertraglich mit der EU-Kommission gesicherten 225 Millionen Impfdosen (<https://www.tagesschau.de/investigativ/curevac-impfstoff-eu-101.html>) nicht ausliefern kann?

Wenn ja, in welcher Höhe haftet der Bund?

Der Bund ist seit der im Zusammenhang mit dem Börsengang erfolgten Umwandlung der Gesellschaftsstruktur nicht Anteilseigner der CureVac AG, sondern der CureVac N.V. Die CureVac N.V. ist alleinige Anteilseignerin der CureVac AG.

23. Auf welcher Basis wird die Bundesregierung als Anteilseigner über die wirtschaftlichen Entscheidungen und den medizinischen Fortschritt bei der Impfstoffentwicklung der CureVac AG informiert?

Wie oft findet diese Informationsrückkopplung statt?

Als Anteilseignerin eines börsennotierten Unternehmens hat die Bundesregierung die gleiche Informationsbasis wie die anderen Aktionäre. Hierzu zählen insbesondere die Pflichtmitteilungen der CureVac N.V.

24. Stellt der Einstieg des katarischen Staatsfonds Qatar Investment Authority (QIA) bei der CureVac AG am 21. Juli 2020 (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/pharma/coronavirus-katar-steigt-bei-corona-impfstoffentwickler-curevac-ein-a-ddb4d21c-8b70-45b8-abe5-784876de71cc>) ein Risiko für das in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21251 formulierte Bundesinteresse dar?

Wenn ja, inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dieses Risiko zu minimieren?

Wenn nein, warum nicht?

Die Beteiligung des Bundes erfolgte unabhängig von anderen Investoren. Die Interessen des Bundes werden durch die Gesellschaftervereinbarung zwischen dem Bund bzw. der KfW, der dievini Hopp BioTech holding GmbH & Co. KG und Dietmar Hopp abgesichert. Die darin verankerten Interessen des Bundes wurden in der Folge in weiteren Verträgen und Gesellschaftsstatuten umgesetzt. Die Gesellschaftervereinbarung wurde im Zuge des Börsengangs veröffentlicht und ist über die Internetseiten der US-Börsenaufsicht SEC abrufbar.

- a) Wie viel Prozent der Anteile erwarb der QIA-Fonds nach Kenntnis der Bundesregierung, und welcher Anteilshöhe entspricht dieses Investment zum heutigen Stand?

Im Zuge des Börsengangs wurde das Investment and Shareholders' Agreement teilweise veröffentlicht und ist über die Internetseiten der US-Börsenaufsicht SEC abrufbar. Danach erwarb QIA im Zuge der vorbörslichen Finanzierungsrunde 44.893 Aktien (3,9 Prozent) an der CureVac AG.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Das Aktienregister der CureVac N.V. ist nicht öffentlich.

- b) Unterlag die Beteiligung des QIA-Fonds an der CureVac AG einer verschärften Investitionsprüfung gemäß den Vorgaben der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)?

Die Beteiligung des QIA-Fonds an der CureVac AG – wie der Bundesregierung bekannt und oben angegeben – unterlag keiner Investitionsprüfung gemäß den Vorgaben der Außenwirtschaftsverordnung. Eine Investitionsprüfung hätte gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. Mai 2020 nur dann erfolgen müssen, wenn der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen zum Zeitpunkt des Börsengangs mindestens 10 Prozent der Stimmrechte erreicht hätte. Dies war nicht der Fall.

- c) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Staaten, neben der Bundesrepublik Deutschland und dem Emirat Katar, die mittelbar oder unmittelbar an der CureVac AG beteiligt sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung die möglichen Folgen weiterer Staatsbeteiligungen an der CureVac AG hinsichtlich des Bundesinteresses?

Einschätzungen der Bundesregierung zu potentiellen Aktionären der CureVac N.V. als börsennotiertes Unternehmen können im Interesse der Sicherung der Werthaltigkeit der Beteiligung grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden, da solche Informationen Auswirkungen auf den Börsenkurs haben können.

- e) Hat die Bundesregierung weitere mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen anderer Staaten an der CureVac AG unterbunden?

Die Bundesregierung hat keine mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen anderer Staaten an der CureVac AG unterbunden.

- f) Wird die Bundesregierung weitere mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen anderer Staaten an der CureVac AG unterbinden?

Gemäß § 55 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union voraussichtlich beeinträchtigt, wenn ein Unionsfremder unmittelbar oder mittelbar ein inländisches Unternehmen oder eine Beteiligung im Sinne des § 56 an einem inländischen Unternehmen erwirbt. Der Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen muss nach dem Erwerb seiner Beteiligung im hier einschlägigen Fall des in § 55a Absatz 1 Nummer 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 27. April 2021 mindestens 20 Prozent der Stimmrechte erreichen. Gemäß § 55a Absatz 3 der Außenwirtschaftsverordnung kann bei der Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit unter anderem berücksichtigt werden, ob der Erwerber unmittelbar oder mittelbar von der Regierung eines Drittstaates kontrolliert wird. Jeder Einzelfall, der eine Investitionsprüfung auslöst, muss am gesetzlichen Maßstab überprüft werden. Vorabfestlegungen sind rechtlich nicht möglich.

- g) Welche Mittel stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um Beteiligungen anderer Staaten an der CureVac AG zu unterbinden?

Im Rahmen der Investitionsprüfung sieht die Außenwirtschaftsverordnung gemäß § 59 als erwerbsbeschränkende Mittel den Erlass von Anordnungen und die Untersagung des Erwerbs vor. Insbesondere die Untersagung ist ein weitreichender Eingriff in verfassungsrechtliche Positionen der beteiligten Unternehmen, der als ultima ratio nur in engen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein kann.